

Merkblatt zur Fördermaßnahme -Laubholzunterbau-

Ergänzende Hinweise zur ForstELERFöRL M-V

➤ **Zuwendungen werden gewährt für:**

den Laubholzunterbau von Kieferreinbeständen (max. 10 Prozent Laubholzanteil in der Oberschicht) in kalamitätsgefährdeten Gebieten durch:

- Saat oder
- Pflanzung

die nachgewiesenen Ausgaben für:

- die Flächenvorbereitung
- die Beschaffung von Vermehrungsgut
- die Ausführung der Saat bzw. Pflanzung
- die Anlage von Waldinnen-/Waldaußenrändern
- den Schutz der Kultur gegen Wild durch Zaunbau

➤ **Zuweisungen werden nicht gewährt für:**

- **die Mehrwertsteuer**
- unbare Eigenleistungen
- Maßnahmen auf Nicht-Wald-Flächen
- Maßnahmen auf Flächen, die zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind
- Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum des Bundes, des Landes oder von öffentlich-rechtlichen Anstalten

➤ **Mindestanforderungen für die Gewährung einer Zuwendung:**

- eine Fläche von mindestens 0,5 Hektar
- Teilflächen von über 0,3 Hektar Größe und einer Mindestbreite von 25 Metern, auf denen Pflanzungen nicht durchgeführt werden können (z. B. Wasserflächen, Leitungstrassen oder gesetzliche Abstandsflächen), sind von der beantragten Gesamtfläche abzuziehen. Im Übrigen zählen alle kleineren Fehlstellen wie Rückegassen, Gräben oder Reisigwälle mit zur zuwendungsfähigen Fläche.
- Forstbetriebe mit einer Fläche von über 100 ha innerhalb des Landes haben ein Forsteinrichtungswerk vorzuweisen.
- Private Forstbetriebe mit einer Fläche von über 100 ha innerhalb des Landes sowie öffentliche Forstbetrieb haben ein Zertifikat (oder gleichwertig) für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung vorzuweisen.
- Die Bestimmungen des Vergabegesetzes M-V sind einzuhalten. Für private Auftraggeber gilt dies in der Regel erst ab einer Zuwendungshöhe von 100.000 €. Näheres regelt Nr. 6.3.2 der ForstELERFöRL M-V

- Ein Standortgutachten zur Feststellung des Wachstumspotenzials, sofern der Standort nicht bereits ausreichend erkundet ist, muss vorhanden sein.
- Bei Verwendung mehrerer Laubbaumarten ist eine flächige, mindestens gruppenweise Mischung $\geq 500 \text{ m}^2$ zu realisieren.
- Natürlich verjüngter Unterstand aus Laubbaumarten ist in den Unterbau zu integrieren.
- Wenn beantragt, muss die Einzäunung der Fläche ausreichend Schutz gegen die örtlich vorkommenden Wildarten bieten.
- Entlang einer Wald-Flurgrenze ist eine Waldaußenrandgestaltung mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen II. Ordnung durchzuführen, soweit nicht bereits ausgeprägt vorhanden
- Die Baum- und Strauchartenliste wird um die Baumarten Vogelkirsche, Roteiche, Winter-/Sommerlinde, Robinie, Schwarznuss, Esskastanie, Wildobst und Weißtanne erweitert (gilt auch für Waldaußenränder). Die Herkunftsgebiete sowie die Standorte sind gemäß Heft G2 oder Anlage „Baumarten, Herkunftsgebiete, Standortgerechtigkeit und Mindestpflanzenstückzahl“ bindend.
- Bei der Anlage von Waldinnen- oder -außenrändern entfällt die Mindestpflanzenstückzahl.

- **Eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Forstamtes / Nationalparkamtes ist vorzulegen.**

➤ **Spezielle Mindestanforderungen für die Gewährung einer Zuwendung:**

a) Lage

Der Laubholzunterbau ist ausschließlich in Waldgebieten zuwendungsfähig, welche in der Vergangenheit Ausgangspunkt für Insektenkalamitäten waren oder aufgrund ihrer Struktur besonders gefährdet bei Insektenkalamitäten sind. Entsprechende Risikogebiete sind in der Anlage zum Merkblatt ausgewiesen.

b) Waldbauliche Grundsätze

Der Unterbau mit Schatten ertragenden Laubbäumen dient allein der ökologischen Stabilisierung der Kieferreinbestände. Der wirtschaftliche Schwerpunkt verbleibt bei der Kiefer.

Der Unterbau ist bevorzugt unmittelbar nach einer Durchforstung durchzuführen. Rückegassen bleiben beim Unterbau ausgespart.

c) Alter und Dichte des Kiefernoberbestandes

Der Unterbau ist begrenzt auf Kiefernreinbestände vom Alter 30 bis 70 Jahre mit einem Bestockungsgrad von langfristig mindestens 0,7 im Oberbestand.

d) Standort

Der Laubholzunterbau ist ausschließlich auf ausgewählten Standorten der Nährkraftstufen A (arm), Z (ziemlich arm) und M (mäßig) zuwendungsfähig (Näheres unter Punkt e).

e) Baumarten, Standorte und Herkünfte des Laubholzunterstandes

Für den Laubholzunterbau können die Baumarten Buche, Hainbuche und Linde (Sommer- oder Winterlinde) unter Beachtung der in der Anlage „Baumarten, Herkunftsgebiete, Standortgerechtigkeit und Mindestpflanzenstückzahlen“ ausge-

wiesenen Stamm-Standortsformengruppen und Herkunftsgebieten verwendet werden. Die jeweilige Laubbaumart kann im Rahmen des Unterbaus ebenfalls auf den ausgewiesenen „Nebenbaumart-Standorten“ ohne weitere Beimischung flächig verwendet werden.

f) Mindestsaatgutmenzen / Mindestpflanzenstückzahl

Folgende Mindestsaatmengen bzw. Mindestpflanzenstückzahlen sind bei den Unterbaumaßnahmen erforderlich:

Baumart	Mindestsaatgutmenge (kg/ha)	Mindestpflanzenstückzahl (Stk/ha)
Buche	15	2.500
Hainbuche / Linde	-	2.000

➤ Welche Zuwendungsbestimmungen sind weiterhin relevant:

- Die Höhe der Zuwendung beträgt 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Zuwendungen unter 1.000 Euro je Antrag werden nicht bewilligt.
- Die Höhe der Zuwendung ist bei Saat auf 3.150 €/ha, bei Pflanzung auf 4.200 € pro Hektar begrenzt.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Soll die Fläche während dieses Zeitraums veräußert werden, muss vorher die Zustimmung der Bewilligungsbehörde eingeholt werden.

➤ Zuwendungsempfänger können sein:

- Natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlicher Fläche
- Näheres regelt Punkt 3 der ForstELERFöRL M-V

➤ Antragsunterlagen sind erhältlich:

- im Forstamt
- im Nationalparkamt
- in der Zentrale der Landesforstanstalt – Malchin
- auf der Internetseite www.wald-mv.de

➤ Antragsunterlagen sind einzureichen im:

Forstamt, Nationalparkamt

- Der Antragsteller hat mit dem Antrag die dort aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Kommunen sind verpflichtet, die einschlägigen Unterlagen zum Mindestlohn vorzulegen.
- **Nur vollständige Anträge können bewilligt werden!**
- Die Bewilligung kann erst nach einer Bewertung der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde gemäß vorgegebenen Projektauswahlkriterien zu den jeweiligen Stichtagen erfolgen. Es werden nur der Bewilligungsbehörde zu den Stichtagen vollständig vorliegende Anträge berücksichtigt.

➤ **Wichtige Hinweise:**

- Die Maßnahme selbst sowie ein im Zusammenhang mit der Maßnahme stehender Vertrag sind erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides zu realisieren bzw. abzuschließen!
- Die vorherige Ausschreibung von Leistungen ohne Zuschlagserteilung / Vertragsabschluss gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn.
- Die Auftragsvergabe an Dritte ist von Beginn an vollständig und transparent zu dokumentieren.

➤ **Nach Realisierung der Maßnahme:**

- Die Zaunlänge und die vom Zaun bzw. der dauerhaften Markierung eingeschlossene Fläche sind durch den Zuwendungsempfänger zu vermessen. Es ist ein Messprotokoll mit Flächenskizze zu erstellen.
- Die Fertigstellung ist dem Forstamt mit Einreichung der Zahlungsanforderung inklusive Messprotokoll mit Flächenskizze sowie der Originalrechnungen, der Zahlungsbelege, des Verwendungsnachweises und der erforderlichen Vergabeunterlagen anzuzeigen.
- Bei der Erstellung der Zahlungsanforderung ist auf eine nachvollziehbare, detaillierte und maßnahmebezogene Darstellung der Aufwendungen besonders Augenmerk zu richten.
- Es ist nachzuweisen, dass die zur Auszahlung der Zuwendung eingereichten Kosten auch in vollem Umfang beim Zuwendungsempfänger entstanden sind.
- Bei der Auftragsvergabe an Dritte sind entsprechende Belege einzureichen, die den Mittelfluss an die ausführende Firma nachweisen.
- Neben dem zahlenmäßigen Nachweis im Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht erforderlich. Dieser sollte neben der Darstellung der geplanten und durchgeführten Maßnahme folgende Fragen beantworten:
 - *Ist der Zweck der Zuwendung erfüllt?*
 - *Waren die eingesetzten Mittel notwendig?*
 - *Erfolgte ein wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz der Zuwendung?*
- Die Maßnahme wird durch das Forstamt im Rahmen einer Inaugenscheinnahme oder Vor-Ort-Kontrolle auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides, der Zahlungsanforderung, des Verwendungsnachweises sowie der jeweils beigefügten Unterlagen abgenommen. **Es werden nur fachgerecht durchgeführte Maßnahmen abgenommen!**

➤ **Kontrollen, Rückforderung und Sanktionierung:**

- Grundsätzlich gilt: Bei nicht Zweck entsprechender Verwendung der Zuwendung kann diese nach § 49 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zurückgefordert werden.
- Übersteigt die in der Zahlungsanforderung beantragte Zuwendung die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen tatsächlich zu zahlende Zuwendung um mehr als 10 Prozent, greifen darüber hinaus die Sanktionsregelungen. Gleiches gilt für vorsätzlich falsche Angaben.
- Neben der Bewilligungsbehörde ist der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, die Prüforgane des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V sowie

die Bescheinigende Stelle des Finanzministeriums M-V berechtigt, die geförderte Maßnahme zu prüfen.

Anlage zum Merkblatt – Laubholzunterbau

bersicht der besonders calamitatsgefahrdeten Gebiete in M-V

Gema der Studie „Schadgebiete der wichtigsten nadelfressenden Forstschadinsekten der Kiefer und Risikobewertung von Waldgebieten auf der Grundlage der Schadgebiete nach EBERT (1968) fur Mecklenburg-Vorpommern“ der Landesforstanstalt Eberswalde vom November 2003 werden folgende Waldgebiete als besonders calamitatsgefahrdet im Sinne des Merkblattes „Laubholzunterbau“ ausgewiesen:

Forstamt	Revier
Luttenhagen	Dabelow Triepkendorf Neubruck Luttenhagen
Mirow	gesamter Forstamtsbereich
Neustrelitz	Drewin Strelitz Zinow Wilhelminenhof Carlshof Hohenzieritz
Stavenhagen	Plasten
Nossentiner Heide	gesamter Forstamtsbereich
Wredenhagen	Kieve
Sandhof	Kuppentin Sehlsdorf Bossow Jellen Kleesten
Gustrow	Windfang Lohmen Kirch Rosin II
Gadebehn	Schelfwerder
Radelubbe	Radelubbe Hagenow
Friedrichsmoor	Domsuhl Bahlenhuschen Friedrichsmoor Banzkow Buchholz
Karbow	Spornitz
Grabow	gesamter Forstamtsbereich
Kali	gesamter Forstamtsbereich
Jasnitz	gesamter Forstamtsbereich
Schildfeld	Vellahn